

immunitatis atque largitionis auctoritas. Man könnte vermuten, daß die Urkunde in ihrer Dispositio dennoch eine Immunitätsbestätigung enthält, dies aber nicht klar genug ausdrückt. Doch ist diese Vermutung in unserem Falle unhaltbar. Wir wissen zwar, daß das wohlgestaltete Immunitätsformular Ludwigs d. Fr. sich bei seinen Nachfolgern zu zersetzen beginnt; aber die infolge dieses Prozesses entstehenden Immunitätssätze, welche sich 'kaum von der banalen Schutzformel unterscheiden', kommen erst etwas später vor in der Kanzlei Ludwigs d. D. und besonders Karls III.¹ Für die Kanzlei Lothars I. dagegen, die sich, wie gut bekannt ist, dem Formulare Ludwigs d. Fr. gegenüber überhaupt sehr konservativ verhalten hat², ist es ganz unmöglich anzunehmen, daß sie, eine Immunitätsurkunde Karls d. Gr. oder Ludwigs d. Fr. als Vorlage benutzend, ihren Hauptteil, d. h. die Dispositio, nicht explicite wiederholt habe. In unserem Falle stimmen also die Narratio und Dispositio der Urkunde offenbar nicht überein. Nun stellen wir die Frage: wie konnte solch eine Unregelmäßigkeit entstehen? In den Urkunden Lothars I. und Ludwigs d. Fr. haben wir — soweit mir bekannt³ — keine Analogien, die uns die Antwort auf die aufgeworfene Frage geben könnten. Wir müssen also eine selbständige Analyse des unklaren Textes vornehmen.

Wenn wir einen *Terminus technicus* anzuwenden wünschen, so müssen wir die Urkunde Lothars BM.² 1084 als Restitution bezeichnen. Die Rechte, welche Karl d. Gr. der cremonesischen Kirche geschenkt hatte, wurden noch bei seinen Lebzeiten, als Italien sich unter der Regierung des Königs Pippin befand, an den Fiskus zurückgenommen. Erst in der Zeit Lothars I. gelingt es dem Bischof, das widerrechtlich Entfremdete wiederzugewinnen. Es findet die gewöhnliche Prozedur statt. Dem Befehl des Kaisers zufolge wird eine Inquisition angeordnet, auf deren Ergebnisse fußend der Kaiser

¹) E. STENGEL, *Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien*, (Innsbruck 1910) S. 118. Die älteste von den hier angeführten Urkunden ist BM.² 1435 vom J. 858. Die Urkunde BM.² 1111 wird weiter unten ausführlich besprochen.

²) E. STENGEL a. a. O. u. M. HEIN, *Die Kanzlei Kaiser Lothars I.*, NA. 39, 281 ff.

³) Das Material ist, wie bekannt, noch immer zerstreut und daher sehr unbequem zu übersehen. Nebenbei sei bemerkt, daß die Urkunde BM.² 685, welche sich scheinbar als partielle Analogie unseres Diploms darbietet, neuestens als eine Fälschung erwiesen ist. Vgl. G. WEISE, *Königtum und Bischofswahl* (Berlin 1912), Exkurs I und E. MÜLLER, NA. 40, 393—397.